

ZWECKVERBAND GEWERBE- UND INDUSTRIEPARK "UNTERES KOCHERTAL"

BETREFF PLANFESTSTELLUNGSERSETZENDER BEBAUUNGSPLAN „KVP L 1088 / K 2012 / GIK“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 20.01.2025 bis 21.02.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Heilbronn	19.02.2025	<p>Natur- und Artenschutz Schutzgebiete Die im Norden angrenzenden gesetzlich geschützten Strukturen wie das flächenhafte Naturdenkmal „Hangwald am Kocher“ (8125-069-0008) und die geschützten Biotope „FND ‚Hangwald am Kocher‘“ (6722-125-0253) und „FND ‚Hangwald am Kocher‘ O Neuenstadt“ (6722-125-2602) sowie der angrenzende nach § 33a NatSchG geschützte Streuobstbestand werden durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Schutzmaßnahmen (S1 – S2) vor Beeinträchtigungen geschützt. Laut Unterlagen ist von der Planung lediglich ein Obstbaum des nach § 33a NatSchG geschützten Streuobstbestands betroffen. Für die Fällung nur eines Obstbaumes des geschützten Streuobstbestandes ist keine Ausnahme erforderlich, sofern keine weiteren Fällungen zu erwarten sind. Schon ab der Fällung eines zweiten Obstbaumes wird eine Ausnahme notwendig. Dies trifft auch zu, wenn bei den stehendbleibenden Gehölzen bau- oder anlagebedingt in den Schutzbereich der Bäume eingegriffen wird und Langzeitschäden dieser Bäume nicht auszuschließen sind.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weiterhin ist lediglich die Fällung eines Obstbaumes vorgesehen. Eine Ausnahme wird daher nicht erforderlich.</p> <p>In Schutzbereiche der Obstbäume wird nicht eingegriffen. Langzeitschäden sind nicht zu erwarten.</p>
			<p>Fachbeitrag Artenschutz Aus dem Fachbeitrag Artenschutz geht hervor, dass durch die Wirkungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die im Fachbeitrag Artenschutz genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind unverändert einzuhalten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird beachtet.</p>
			<p>Umweltbericht Die im Umweltbericht genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sind unverändert einzuhalten.</p>	<p>Wird beachtet.</p>
			<p>Ausgleich Der durchschnittliche Biotopwert des Biototyps Fettwiese mittlerer Standort wurde übernommen. Der notwendige naturschutzrechtliche Ausgleich in Höhe von 49.479 Ökopunkten soll laut Umweltbericht (Seite 17) durch die planexternen Ausgleichsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • A 2 ext - Magerwiesenentwicklung Flst.Nrn. 961 bis 964 (Neuenstadt) • A 3 ext - Wiesenextensivierung Flst.Nr. 1020 (Neuenstadt) • A 4 ext - Pflanzung von Schlackenbirnen (Brettach) • A 5 ext - Ökokontomaßnahme 5: Waldrefugien Flst. Nrn. 290, 292/3, 703, Gewinn "Kochersteinsfelder Halden" (Hardthausen) <p>erbracht werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wir weisen daher frühzeitig darauf hin, dass für planexterne Ausgleichsmaßnahmen der Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband Gewerbe- u. Industriepark Unteres Kochertal - GIK und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt Heilbronn - untere Naturschutzbehörde, erforderlich ist. Der mit der Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmte öffentlich-rechtliche Vertrag muss spätestens zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses von beiden Seiten unterschrieben vorliegen.</p> <p>Bitte übersenden Sie uns rechtzeitig einen Vertragsentwurf, in dem die Maßnahme örtlich und inhaltlich konkretisiert ist und ggf. ein Monitoring festgelegt wird. Um Vorabstimmung wird gebeten.</p>	<p>Der Vertrag wird vor Satzungsbeschluss ausgearbeitet und mit der unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmt.</p>
			<p>Bei Maßnahmen auf Grundstücken, die sich nicht im Eigentum der Stadt Neuenstadt befinden, muss darüber hinaus zusätzlich eine dingliche Sicherung über das Grundbuch erfolgen und ein Monitoring festgelegt werden. Um Vorabstimmung wird gebeten.</p>	<p>Wird im weiteren Verfahren beachtet.</p>
			<p>Interne Kompensationsmaßnahmen Die Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden sowie Landschaftsbild und Erholung können laut Landschaftspflegerischem Begleitplan durch Begrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen, sowie der Ausgleichsmaßnahme (A 1) Streuobstwiese und Eidechsenhabitate auf Flst.Nr. 1232 innerhalb der Baugrundstücke und des sonstigen Geltungsbereichs verringert werden. Dieser Ausgleich wird jedoch nur wirksam, wenn die im Textteil festgesetzten Pflanzgebote auch umgesetzt werden.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist daher eine Kontrolle, dass die Ausgleichsmaßnahme (A 1): Streuobstwiese und Eidechsenhabitate auf Flst.Nr. 1232 (Nummer I 6.7) und die Pflanzgebote (Nummern I 7.1 – 7.6) auch umgesetzt werden, besonders wichtig.</p>	<p>Die Anregung wird im Zuge der Umsetzung von der Stadt beachtet.</p>
			<p>Grundwasser/Altlasten/Boden Grundwasser Die in der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung gemachten Anmerkungen wurden berücksichtigt. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Bodenschutz Die in der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung gemachten Anmerkungen wurden berücksichtigt. Es bestehen aus fachtechnischer Sicht keine Anmerkungen oder Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Altlasten Im Plangebiet gibt es keine Einträge im Bodenschutz- und Altlastenkataster.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Abwasser Die letzte abwassertechnische Stellungnahme wurde vom Antragsteller in Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird ein separater Antrag auf wasserrechtlicher Erlaubnis für die Entwässerung des Kreisverkehrs gestellt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Straßen und Verkehr Das Plangebiet befindet sich rund 2 km östlich des Stadtkerns von Neuenstadt am Kocher und umfasst im Kreuzungsbereich die L 1088 und die K 2012.</p> <p>Aus den Plänen ist nicht ersichtlich, ob oder wo der Radweg weitergeführt wird. Wir regen an, den Radweg weiter auszubauen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Weiterführung des Radwegs betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und wird separat geprüft.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Für die Baustelleneinrichtung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde des Landratsamts Heilbronn zu beantragen. Die Planung wurde bereits im Vorfeld der Baumaßnahme in enger Zusammenarbeit mit dem Amt 54 – Straßen und Verkehr – abgestimmt, daher bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Wird im Zuge der Erschließung beachtet. Wird zur Kenntnis genommen.
			ÖPNV Wir bitten darum, im Norden des Plangebiets einen straßenbegleitenden Radweg an der L 1088 mit zu planen, damit der bestehende Weg von Osten kommend weiter Richtung Westen geführt werden kann. Diese Trasse ist Bestandteil vom Zielnetz im Radverkehrskonzept des Landkreises Heilbronn (s. Maßnahme RVK 031) und sollte diesbezüglich berücksichtigt werden.	Die Planung eines Radwegs wird separat geprüft und nicht Regelungsinhalt des Bebauungsplanverfahrens.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	19.02.2025	Die Planung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Das Plangebiet befindet sich in einem in der Raumnutzungskarte festgelegten Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen. Die Festsetzung eines Gewerbegebiets und zugehöriger Erschließung setzt die raumordnungsrechtliche Festlegung im Bauleitplanung um. Der vorgenommene Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen ist erforderlich und wird begrüßt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	19.02.2025	Raumordnung Aus raumordnerischer Sicht kann die Planung mitgetragen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
		19.02.2025	Straßenwesen und Verkehr Unsere Stellungnahme vom 28.06.2024 gilt weiterhin.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Ergänzend sind nun auch gewerbliche Flächen geplant, gegen die unsererseits keine Einwendungen bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	RP Stuttgart Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen -	08.07.2024	<i>Betroffen ist die Landesstraße L 1088 bei Neuenstadt. Die Straßenbauverwaltung hat dem Grunde nach dem Umbau des Knotenpunktes zugestimmt. Wir bitten um Vorlage von RE-Entwurf gerechten Planunterlagen, ein Sicherheitsaudit zur Planungsphase gemäß RE-Vorentwurf sowie einen Nachweis der Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes. Die Ausführungsplanung ist eng mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.</i>	<i>Die Planunterlagen werden im Zuge der Genehmigungsplanung vorgelegt. Das Sicherheitsaudit und die Abstimmung mit dem RP Stuttgart erfolgt im weiteren Verfahren. Durch BS Ingenieure wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, in der Verkehrserhebungen durchgeführt und eine Verkehrsaufkommensprognose für den Planungshorizont 2035 erarbeitet wurden. Auf dieser Grundlage wurden anschließend die künftigen Verkehrsnachfragewerte für den Bezugsfall - Prognose 2035 (ohne 2. Anschluss GIK) und für den Planfall – Prognose 2035 (mit 2. Anschluss GIK) ermittelt und auf das angrenzende Straßen-netz verteilt. Für die beiden maßgebenden Knotenpunkte entlang des Streckenzuges der L 1088 wurde die Qualität des Verkehrsablaufes ermittelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich durch den Ausbau des Knotenpunkts L 1088 / K 2012 zum vierarmigen Kreisverkehr die</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				<p>Verkehrssituation an beiden Knotenpunkten (Knotenpunkt L 1088/Wilhelm-Maybach-Straße/Heinrich-Hertz-Straße und Knotenpunkt L 1088/K 2012) verbessert. Durch den geplanten zweiten Anschluss wird die mittlere Wartezeit und die Rückstaulänge reduziert und die Qualitätsstufe verbessert.</p> <p>Der Knotenpunkt L 1088/Wilhelm-Maybach-Straße/Heinrich-Hertz-Straße ist nahe seiner Kapazitätsgrenze. Insbesondere im Hinblick auf die geplante Entwicklung des 2. BA der GIK-Erweiterung ist der zweite Anschluss daher geboten.</p> <p>Mit den Belastungswerten des Planfalls – Prognose 2035 (mit 2. Anschluss GIK) wird am Knotenpunkt L 1088/Wilhelm-Maybach-Straße/Heinrich-Hertz-Straße in der Hauptverkehrszeit morgens die Qualitätsstufe C und in der Hauptverkehrszeit nachmittags die Qualitätsstufe B erreicht.</p> <p>Für den geplanten 2. Anschluss des Gewerbe- und Industrieparks „Unteres Kochertal“ an die L 1088 wurde bei den Leistungsfähigkeitsberechnungen ein vierarmiger Kreisverkehrsplatz vorausgesetzt. Der Verkehrsablauf an diesem Knotenpunkt erzielt in bei den Hauptverkehrszeiten jeweils die Qualitätsstufe B nach dem HBS 2015.</p> <p>Details können der Verkehrsuntersuchung des Büros BS Ingenieure entnommen werden.</p> <p>Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Sämtliche Kosten für die Veränderungen an der Landesstraße, die in Zusammenhang mit dem Bebauungsplan stehen, trägt der Vorhabenträger. Die Mehrkosten, die dem Land für die Erhaltung Mehrflächen im Bereich des neuen Anschlusses entstehen, sind von der Stadt gem. § 31 (3) StrG durch Zahlung eines einmaligen Betrages abzulösen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p>Über Planung, Baudurchführung und Kostentragung ist vor Baubeginn eine Vereinbarung zwischen den Kreuzungsbeteiligten zu schließen. Wir bitten daher um Übermittlung eines groben Zeitplanes.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>
		19.02.2025	<p>Anmerkung Die Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – trägt gegen die Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		19.02.2025	<p>Hinweis: Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
4.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	30.01.2025	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-44/32/2 vom 25.06.2024 (Frühzeitige Beteiligung) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		25.06.2024	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</p> <p>1.1. Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>1.2. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>1.3. Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karte 1:50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Des Weiteren sollte die Bodenfunktionsbewertung vorzugsweise auf Grundlage der Bodenschätzungsdaten auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) herangezogen werden, da diese Informationen zu den örtlichen Bodeneigenschaften auf Flurstückebene enthalten und somit detaillierter sind als die BK50. Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar einwirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung es Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen. Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten. Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.1. Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) sowie der Meißener-Formation. Diese werden größtenteils von quartären Lockergesteinen (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.2. Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.3. Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Landesbergdirektion 3.1. Bergbau <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i></p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	31.01.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Netze BW GmbH	06.02.2025	Das Bauvorhaben wurde von uns, soweit möglich, auf die Belange der Stromversorgung (Nieder- und Mittelspannung) hin überprüft.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><u>Hinweise:</u> Im Bereich des Bauvorhabens befinden sich vorhandene, in Betrieb befindliche Anlagen der EnBW AG. Folgende Betriebsmittelarten und Nennspannungen sind betroffen: • Mittelspannungskabel (20 kV) Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de angefordert werden. Ausschließlich für Planungszwecke können auch die Dateiformate dxf und dwg angefordert werden. Anhand der Unterlagen lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen, ob und in welchem Umfang unsere Betriebsmittel durch Ihre Baumaßnahme geändert werden müssen.</p>	<p>Die Lage des 20 kV-Mittelspannungskabels wurde bei der Planung berücksichtigt. Eine Abstimmung mit der Netze BW erfolgt im weiteren Verfahren. Falls die Planung mit dem Leitungsverlauf nicht vereinbar ist, wird eine Verlegung erforderlich.</p>
			<p><u>Nebenbestimmungen:</u> Der Schutzstreifen pro Mittelspannungskabel beträgt mindestens 1 m (je 50 cm links und rechts der Leitungsachse). Innerhalb des Schutzstreifens der Kabel müssen folgende Nutzungseinschränkungen eingehalten werden: • Die Leitungstrasse muss für Betriebs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zugänglich sein. • Bewuchs, der Betrieb und Instandhaltung der Leitung beeinträchtigen könnte, ist auszuschließen (z.B. Bäume oder andere Pflanzen mit tiefen Wurzeln; horizontales Wurzelwachstum ist bei Pflanzungen außerhalb des Schutzstreifens zu berücksichtigen). • Gebäude oder bauliche Anlagen dürfen nicht ohne die Genehmigung der Netze BW errichtet werden. • Das Gelände innerhalb des Schutzstreifens darf nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers verändert werden (z.B. Niveauänderung). • Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitung nicht nachteilig beeinflussen (z.B. Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. • Es dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand gefährden oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden können (z.B. keine Einrichtung von Dauerstellplätzen; keine Lagerung von Schüttgütern, Pflanzung von Bäumen, Baustoffen und wassergefährdenden Stoffen). Die Betriebsmittel im Baufeld dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben. Wir bitten darum, Ihre Baumaßnahme möglichst so zu planen, dass eine Änderung unserer bestehenden Betriebsmittel nicht erforderlich wird. Sollten vor Beginn der geplanten baulichen Maßnahmen Änderungen oder Schutzmaßnahmen unserer Anlagen erforderlich werden, so bitten wir Sie, diese Maßnahmen rechtzeitig (min. 20 Wochen vor Baubeginn) mit unserer Projektierung abzustimmen. Eine Vereinbarung über die Kostentragung von ggf. erforderlichen Änderungsmaßnahmen muss vor Baubeginn getroffen werden. Um eine Beschädigung von Kabeln zu vermeiden, muss bei Grabarbeiten deren genaue Lage durch Herstellung von Suchschlitzen mittels Handarbeit vor Baubeginn ermittelt werden.</p>	<p>Eine Abstimmung mit der Netze BW bzgl. des 20 kV-Mittelspannungskabels erfolgt im weiteren Verfahren. Gebäude, bauliche Anlagen oder Anpflanzungen sind im Bereich des Mittelspannungskabels nicht geplant.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden im Vorfeld des Baubeginns berücksichtigt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	
11.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	16.01.20205	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 TÖB, Fontainengraben 200, 53123 Bonn. BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	Wird zur Kenntnis genommen.
			Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktfernlleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	IHK Heilbronn-Franken	04.02.2025	Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben und nach sorgfältiger Prüfung der Unterlagen wird mitgeteilt, dass seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Handwerkskammer Heilbronn	22.01.2025	In o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	06.02.2025	<p>Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig durchführen.</p> <p>Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (→Service→)Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang.</p> <p>Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zurzeit mind.52 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab.</p> <p>Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.	
16.	Polizeipräsidium HN	22.01.2025	Für den geplanten Kreisverkehr gibt es von hier aus keine Bedenken/Anmerkung.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für die Erweiterung des Industriegebiets wird angeregt, dass die vorgesehen Bepflanzung an den Parkbuchten mit Bäumen erfolgt, welche mit der Baumkrone nicht in den Fahrraum wachsen. Eventuell wären hier Säulenbäume sinnvoll.	Die Anregung wird im Zuge der Ausführung der Pflanzmaßnahmen beachtet.
			Bei der Parkplatzgestaltung sollten eventuell auch 2-3 Lkw/Sattelzugparkplätze bedacht werden, falls die "Anlieferer" zu Zeiten kommen, wo entweder der anzuliefernde Betrieb geschlossen ist oder gerade ein anderer Anlieferer dort ab-/auflädt.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Flächen für öffentliche Parkplätze im Straßenraum wurden bei der Erweiterung des GIK im Zuge der Straßenplanung bereits berücksichtigt. Im vorliegenden Bebauungsplan sind nur Fahrbahflächen, Grünflächen oder private Baugrundstücke enthalten.
			Lkw-lastige Betriebe sollten ausreichend Platz für Lkw vorhalten.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Aufteilung der Stellplatzflächen bzw. der Nachweis von Lkw-Park- und Rangierflächen auf den Gewerbeflächen obliegt den Bauherren und ist im bauordnungsrechtlichen Verfahren zu prüfen.
17.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	16.01.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Autobahn GmbH des Bundes, NL Südwest	21.01.2025	In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 28.05.2024 und nehmen die Ausführungen zur „Behandlung der Anregungen“ bezüglich unserer Anmerkungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass auch während der Bauphase des Kreisverkehrs ein Rückstau von Verkehrsteilnehmenden auf die A81 und deren Anschlussstelle vermieden werden muss. Die Verkehrsplanung muss dementsprechende Maßnahmen ergreifen.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern die Umsetzungsphase. Im Zuge der Planung der Bauphase werden entsprechende Maßnahmen getroffen.
			Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen in der Sache vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		28.05.2024	<i>Von dem Bebauungsplan „KVP L 1088 / K 2012 / GIK“ (Kreisverkehr) sind nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen keine direkten Belange der Autobahn GmbH des Bundes betroffen. Das Bebauungsplangebiet liegt in einen Abstand von mind. ca. 360 m zur Autobahn A 81 und somit außerhalb der straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone gem. § 9 FStrG. Von daher werden seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine grundsätzlichen Einwendungen vorgebracht.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Die folgenden Hinweise und Bedenken bitten wir aber dringend zu beachten: Die Anschlussstelle Neuenstadt/Kocher der Autobahn A 81 kann hier, bedingt durch die Baumaßnahmen an der unmittelbar folgenden L 1088, in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt werden.</i>	<i>Zum einen ist der geplante Kreisverkehr weiter von der Autobahnanschlussstelle entfernt als der bestehende Kreisverkehr. Zum anderen wird</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Daher sollte zu gegebener Zeit eine Verkehrsuntersuchung über das zu erwartende Verkehrsaufkommen, nach Flächen- und Nutzungsvorgaben des Auftraggebers prognostiziert, und die verkehrlichen Auswirkungen auf die bestehenden Anschlussstelle Neuenstadt/Kocher ermittelt werden. Die Ergebnisse sollen anschließend im weiteren Verfahren mit einfließen und die Autobahn GmbH, Niederlassung Südwest über diese informiert werden. Durch die Baumaßnahme darf es zu keiner Gefahr von Rückstauungen des Verkehrs auf die Autobahn A81 kommen.</p>	<p>der geplante Kreisverkehr den bestehenden Kreisverkehr entlasten und somit insgesamt zu einer Verbesserung der Verkehrssituation beitragen. Durch BS Ingenieure wurde eine Verkehrsuntersuchung erstellt, in der Verkehrserhebungen durchgeführt und eine Verkehrsaufkommensprognose für den Planungshorizont 2035 erarbeitet wurden. Auf dieser Grundlage wurden anschließend die künftigen Verkehrsnachfragewerte für den Bezugsfall – Prognose 2035 (ohne 2. Anschluss GIK) und für den Planfall – Prognose 2035 (mit 2. Anschluss GIK) ermittelt und auf das angrenzende Straßennetz verteilt. Für die beiden maßgebenden Knotenpunkte entlang des Streckenzuges der L 1088 wurde die Qualität des Verkehrsablaufes ermittelt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich durch den Ausbau des Knotenpunkts L 1088 / K 2012 zum vierarmigen Kreisverkehr die Verkehrssituation an beiden Knotenpunkten (Knotenpunkt L 1088 / Wilhelm-Maybach-Straße / Heinrich-Hertz-Straße und Knotenpunkt L 1088 / K 2012) verbessert. Durch den geplanten zweiten Anschluss wird die mittlere Wartezeit und die Rückstaulänge reduziert und die Qualitätsstufe verbessert. Der Knotenpunkt L 1088 / Wilhelm-Maybach-Straße / Heinrich-Hertz-Straße ist nahe seiner Kapazitätsgrenze. Insbesondere im Hinblick auf die geplante Entwicklung des 2. BA der GIK-Erweiterung ist der zweite Anschluss daher geboten. Mit den Belastungswerten des Planfalls – Prognose 2035 (mit 2. Anschluss GIK) wird am Knotenpunkt L 1088 / Wilhelm-Maybach-Straße / Heinrich-Hertz-Straße in der Hauptverkehrszeit morgens die Qualitätsstufe C und in der Hauptverkehrszeit nachmittags die Qualitätsstufe B erreicht. Für den geplanten 2. Anschluss des Gewerbe- und Industrieparks „Unteres Kochertal“ an die L 1088 wurde bei den Leistungsfähigkeitsberechnungen ein vierarmiger Kreisverkehrsplatz vorausgesetzt. Der Verkehrsablauf an diesem Knotenpunkt erzielt in bei den Hauptverkehrszeiten jeweils die Qualitätsstufe B nach dem HBS 2015. Details können der Verkehrsuntersuchung des Büros BS Ingenieure entnommen werden. Der Sachverhalt wird in der Begründung ergänzt.</p>
19.	Bauernverband Heilbronn-Ludwigsburg e.V.	14.02.2025	<p>Der landwirtschaftliche Berufsstand in der Region steht dem Vorhaben insgesamt ablehnend gegenüber. Dies aus den nachfolgenden Gründen: Bei der Erweiterung des Industriegebietes wird keine Rücksicht auf wertvolle Ackerflächen genommen. Die geplante Erweiterung befindet sich auf Flächen mit über 70 Bodenpunkten. Der Stadt</p>	<p>Der Bebauungsplan schließt im Süden an die bereits in Kraft getretenen Bebauungspläne „Autobahn Ost – 1. Änderung“ und „GIK-Erweiterung – 1. BA“ an. Bereits im 2017 aufgestellten Bebauungsplan „GIK – Erweiterung – 1. BA“ ist die Erweiterung des Gewerbe- und Industrieparks beschlossen worden.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Neuenstadt stehen Flächen mit einer wesentlich geringeren Bodenpunktzahl und geringerer Flächenqualität zur Verfügung, die an bestehende Industriegebiete grenzen. Die geplante Erweiterung rückt noch weiter von Süden weg, somit werden die Flächen mit geringerer Bodenqualität noch weniger einbezogen.</p>	<p>In diesem Bereich wird ein Teil im Zuge der Planaufstellung geändert. Der Bebauungsplan sah hier noch einen Korridor für eine KVP-Planung vor, die nun nicht mehr weiterverfolgt wird. Die als Verkehrsgrün und öffentliche Grünfläche festgesetzten Flächen werden im Zuge der Planaufstellung wieder als Industriegebiet mit Einschränkungen GIE festgesetzt, um eine bauliche Nutzung zu ermöglichen. Auch die Anbaubeschränkung zur Landesstraße wird in diesem Zuge an die neue Planung angepasst. Für die Flächen besteht somit bereit Planungsrecht, welches nur an die geplante Lage des Kreisverkehrs angepasst wird. Die Umwandlung von Ackerfläche in ein Gewerbe- und Industriegebiet wurde bereits im Zuge der Planaufstellung des Bebauungsplans „GIK – Erweiterung – 1. BA“ in die Abwägung des Zweckverbands GIK Unteres Kochertal eingestellt: Um seiner Funktion als Vorranggebiet für die gewerbliche und industrielle Entwicklung der Region Heilbronn-Franken gerecht zu werden, und sowohl kurzfristig konkreten Ansiedlungswünschen nachzukommen als auch langfristig den Bedarf an Gewerbeflächen decken zu können war es notwendig, die bereits im FNP festgelegte Gewerbefläche zu entwickeln, planungsrechtlich zu sichern und zu erschließen. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen war somit ausreichend begründet, die gewerbliche Entwicklung wurde höher gewichtet.</p>
			<p>Der Grünstreifen im Süden und Osten des geplanten Gebietes sollten nicht auf ebenen Ackerflächen realisiert werden, sondern auf weniger werthaltigen Flächen. Die restlichen Flächen im Süden des jetzigen und des geplanten Gebietes sollten zusammengelegt werden, um eine zukunftsfähige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die jetzige Parzellengröße liegt derzeit bei oft 0,2 ha und kleiner. Für die verbleibenden Flurstücke im Süden des geplanten Gebietes muss ein asphaltierter Wirtschaftsweg sichergestellt werden. Wir bitten im Interesse der Landwirtschaft, die oben genannten Punkte in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>Im planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan „KVP L 1088 / K 2012 / GIK“ befinden sich im Süden und Osten keine Grünstreifen auf Ackerflächen. Die Stellungnahme betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans.</p>
20.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	NABU Unteres Kochertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	ZV Bodensee Wasserversorgung	29.01.2025	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
23.	ZV Abwasserbeseitigung Unteres Kochertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	Stadtwerke Neuenstadt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Regionalwerke Neckar-Kocher		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e.V. Bezirksgruppe Kreis Heilbronn		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	Stadt Neckarsulm	11.02.2025	Es sind weder die Belange der Stadt Neckarsulm noch der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Neckarsulm-Erlenbach-Untereisesheim berührt. Es werden somit keine Anregungen und Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadt Bad Friedrichshall	04.02.2025	Städtebauliche Belange der Stadt Bad Friedrichshall sind nicht betroffen, es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Stadt Neudenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Stadt Möckmühl		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	Gemeinde Hardthausen a.K.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
32.	Gemeinde Langenbrettach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	Gemeinde Eberstadt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
34.	Gemeinde Oedheim	20.01.2025	Seitens der Gemeinde Oedheim werden keine Anregungen oder Bedenken zu dem Planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan „KVP L 1088 / K 2012 / GIK“ des Zweckverband Gewerbe- und Industriepark „Unteres Kochertal“ vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
35.	vVG Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau	04.02.2025	Städtebauliche Belange der Verwaltungsgemeinschaft Bad Friedrichshall/Oedheim/Offenau sind nicht betroffen, es werden keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	vVG Möckmühl/Roigheim, Widdern, Jagsthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Stellungnahmen von Bürger/innen

Nr.	Name	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Bürger/in 1	20.01.2025	Hiermit beantrag ich die Aufnahme / Fortführung eines Radweges entlang der L1088 auf südlicher Seite (Geltungsbereich des Bebauungsplanes) beginnend am geplanten KVP in östlicher Richtung.	Die Anregung betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Die Weiterführung des Radwegs wird separat geprüft.
			Östlich des Gebäudes Fischer Gebäudetechnik kann dieser Radweg dann in einen vorhandenen Feldweg münden und hat damit Anschluss an einen vorhandenen und ausgeschilderten Radweg. Damit gehört dieser Antrag natürlich auch in den Bebauungsplan "GIK-Erweiterung - 2. BA"	Die Anregung wird im Zuge der Abwägung zum Bebauungsplan „GIK-Erweiterung – 2. BA“ behandelt.